



THE MASTER'S WAY

PRODUKTPROGRAMM 2024/2025

Gültig ab 01.05.2024 / Unverbindliche Preisempfehlung (UVP)

INHALT

MESSER

MIYABI 5000 MCD 67	4
MIYABI 5000 MCD	4
MIYABI 6000 MCT	6
MIYABI 5000 FCD	7
MIYABI 4000 FC	8
MIYABI 7000 D	9
Zubehör	10

MIYABI 5000 MCD 67

Klinge: MicroCarbide Pulverstahl MC66, Damast-Design, 133 Lagen



	Bezeichnung	Größe ca. Farbe Modell	Bestell- einheit	Art.-Nr.	EAN	UVP* (EUR)
	Shotoh	13 cm Braun	1	1002031	4009839394959	339,00
	Gyutoh	20 cm Braun	1	1002035	4009839394973	449,00
	Gyutoh	24 cm Braun	1	1002037	4009839395161	479,00
	Santokumesser	18 cm Braun	1	1002039	4009839395284	449,00
	Sujihiki	24 cm Braun	1	1002033	4009839395000	449,00
	Brotmesser	24 cm Braun Wellenschliff	1	1002041	4009839395314	449,00

MIYABI 5000 MCD

Klinge: MicroCarbide Pulverstahl MC63, Damast-Design, 101 Lagen

	Shotoh	9 cm Braun	1	1002003	4009839275920	269,00
	Shotoh	13 cm Braun	1	1002005	4009839275951	309,00
	Shotoh	14 cm Braun	1	1002023	4009839408601	319,00

MIYABI 5000 MCD

Klinge: MicroCarbide Pulverstahl MC63, Damast-Design, 101 Lagen



	Bezeichnung	Größe ca. Farbe Modell	Bestell- einheit	Art.-Nr.	EAN	UVP* (EUR)
	Chutoh	16 cm Braun	1	1002007	4009839275982	339,00
	Gyutoh	20 cm Braun	1	1002009	4009839276019	429,00
	Gyutoh	24 cm Braun	1	1002011	4009839276040	459,00
	Nakiri	17 cm Braun	1	1002015	4009839408632	429,00
	Santokumesser	18 cm Braun	1	1002013	4009839276071	429,00
	Rocking Santoku	18 cm Braun	1	1002025	4009839408618	429,00
	Sujihiki	24 cm Braun	1	1002020	4009839281853	429,00
	Brotmesser	23 cm Braun Wellenschliff	1	1002017	4009839295812	429,00

MIYABI 6000 MCT

Klinge: MicroCarbide Pulverstahl MC63, Tsuchime, 3 Lagen



	Bezeichnung	Größe ca. Farbe Modell	Bestell- einheit	Art.-Nr.	EAN	UVP* (EUR)
	Shotoh	9 cm Braun	1	1001966	4009839307928	169,00
	Shotoh	13 cm Braun	1	1001968	4009839307959	199,00
	Gyutoh	16 cm Braun	1	1001970	4009839307980	229,00
	Gyutoh	20 cm Braun	1	1001972	4009839308017	279,00
	Gyutoh	24 cm Braun	1	1001975	4009839308048	319,00
	Santokumesser	18 cm Braun	1	1001978	4009839308079	279,00
	Sujihiki	24 cm Braun	1	1001983	4009839308130	289,00
	Brotmesser	23 cm Braun Wellenschliff	1	1001981	4009839308109	279,00

MIYABI 5000 FCD

Klinge: FC 61 Stahl, Damast-Design, 49 Lagen



	Bezeichnung	Größe ca. Farbe Modell	Bestell- einheit	Art.-Nr.	EAN	UVP* (EUR)
	Shotoh	9 cm Schwarz	1	1002127	4009839376863	149,00
	Shotoh	13 cm Schwarz	1	1002131	4009839376870	159,00
	Shotoh	14 cm Schwarz	1	1002133	4009839376887	169,00
	Gyutoh	16 cm Schwarz	1	1002136	4009839376900	219,00
	Gyutoh	20 cm Schwarz	1	1002139	4009839376917	249,00
	Gyutoh	24 cm Schwarz	1	1002142	4009839376924	279,00
	Nakiri	17 cm Schwarz	1	1002146	4009839408625	249,00
	Santokumesser	18 cm Schwarz	1	1002144	4009839376931	249,00
	Sujihiki	24 cm Schwarz	1	1002134	4009839376894	249,00
	Brotmesser	24 cm Schwarz Wellenschliff	1	1002149	4009839376948	249,00

MIYABI 4000 FC

Klinge: FC 61 Stahl

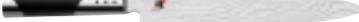


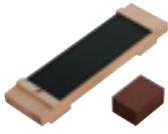
	Bezeichnung	Größe ca. Farbe Modell	Bestell- einheit	Art.-Nr.	EAN	UVP* (EUR)
	Kudamono	9 cm Braun	1	1001949	4009839390555	139,00
	Shotoh	14 cm Braun	1	1001951	4009839390562	149,00
	Gyutoh	20 cm Braun	1	1001952	4009839390586	169,00
	Gyutoh	24 cm Braun	1	1001953	4009839390593	184,00
	Nakiri	17 cm Braun	1	1001954	4009839390654	169,00
	Santokumesser	18 cm Braun	1	1001956	4009839390623	169,00
	Sujihiki	24 cm Braun	1	1001950	4009839390609	184,00

MIYABI 7000 D

Klinge: CMV60 Stahl, Damast-Design, 65 Lagen



	Bezeichnung	Größe ca. Farbe Modell	Bestell- einheit	Art.-Nr.	EAN	UVP* (EUR)
	Kudamono	9 cm	1	1002105	4009839216718	129,00
	Shotoh	13 cm	1	1002106	4009839216725	149,00
	Chutoh	16 cm	1	1002108	4009839216732	169,00
	Gyutoh	20 cm	1	1002110	4009839216763	219,00
	Gyutoh	24 cm	1	1002112	4009839238970	269,00
	Santokumesser	18 cm	1	1002114	4009839216756	219,00

	Bezeichnung	Größe ca. Farbe Modell	Bestell- einheit	Art.-Nr.	EAN	UVP* (EUR)
	Schärfbank	Schwarz Hinoki Holz	1	1002081	4009839275104	76,95
	Wetzstein	Grün #400	1	1002082	4009839275043	89,95
	Wetzstein	Grün #1000	1	1002083	4009839275050	109,00
	Wetzstein	Grau #5000	1	1002086	4009839275081	219,00
	Messerschärfer Keramikrollen	21 cm Schwarz Keramik	1	1002088	4009839303098	66,95
	Schneidbrett	35x20 cm Braun Hinoki Holz	1	1002078	4009839275012	99,95
	Schneidbrett	40x25 cm Braun Hinoki Holz	1	1002079	4009839275029	119,00
	Messerblock, leer	5 Braun Bambus	1	1002076	4009839275227	109,00

Artikel	Seite										
1001949	8	1001972	6	1002013	5	1002039	4	1002105	9	1002136	7
1001950	8	1001975	6	1002015	5	1002041	4	1002106	9	1002139	7
1001951	8	1001978	6	1002017	5	1002076	10	1002108	9	1002142	7
1001952	8	1001981	6	1002020	5	1002078	10	1002110	9	1002144	7
1001953	8	1001983	6	1002023	4	1002079	10	1002112	9	1002146	7
1001954	8	1002003	4	1002025	5	1002081	10	1002114	9	1002149	7
1001956	8	1002005	4	1002031	4	1002082	10	1002127	7		
1001966	6	1002007	5	1002033	4	1002083	10	1002131	7		
1001968	6	1002009	5	1002035	4	1002086	10	1002133	7		
1001970	6	1002011	5	1002037	4	1002088	10	1002134	7		

Allgemeine Verkaufsbedingungen der ZWILLING J.A. Henckels Deutschland GmbH

§ 1 Geltungsbereich, Form

- (1) Die vorliegenden Verkaufsbedingungen („VKB“) der ZWILLING J.A. Henckels Deutschland GmbH („ZWILLING“) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen mit ZWILLING Kunden („Käufer“). Die VKB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Die VKB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob ZWILLING die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die VKB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass ZWILLING in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- (3) Änderungen, Ergänzungen und sonstige Sondervereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (4) Die VKB von ZWILLING gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, sofern ZWILLING ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Käufer im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und ZWILLING dem nicht ausdrücklich widerspricht.
- (5) Individuelle Vereinbarungen (z. B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen, Geheimhaltungsvereinbarungen etc.) und Angaben in der Auftragsbestätigung von ZWILLING haben Vorrang vor den VKB. Handelsklauseln sind im Zweifel gem. den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.
- (6) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), müssen schriftlich erfolgen. Schriftlich in Sinne dieser VKB umfasst Schrift- und Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax). Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- (7) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen VKB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Angebote von ZWILLING sind freibleibend, unverbindlich und können ohne Vorankündigung durch ZWILLING abgeändert werden, sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich gekennzeichnet sind. Dies gilt auch, wenn ZWILLING dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen ZWILLING sich Eigentums- und Urheberrechte vorbehält.
- (2) Alle Angaben von ZWILLING zu den Eigenschaften der Ware, die von ZWILLING in der Werbung, in Prospekten oder sonstigen Unterlagen gemacht werden, gelten nur als unverbindliche Hinweise und gehören nicht zur vereinbarten Beschaffenheit, sofern sie nicht ausdrücklich als Angabe zur Beschaffenheit in einem verbindlichen Angebot oder einer Bestellbestätigung von ZWILLING enthalten sind. Garantien, insbesondere Beschaffenheitsgarantien, sind für ZWILLING nur in dem Umfang verbindlich, in welchem sie in einem verbindlichen Angebot oder einer Bestellbestätigung von ZWILLING enthalten sind, ausdrücklich als "Garantie" oder "Beschaffenheitsgarantie" bezeichnet werden und die sich daraus für ZWILLING ergebenden Pflichten ausdrücklich festlegen.
- (3) Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist ZWILLING berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach seinem Zugang bei ZWILLING anzunehmen.
- (4) Die Annahme kann entweder schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

§ 3 Lieferfrist und Lieferverzug

- (1) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von ZWILLING bei Annahme der Bestellung angegeben.
- (2) Sofern ZWILLING verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die ZWILLING nicht zu vertreten hat nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird ZWILLING den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar ist ZWILLING berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird ZWILLING unverzüglich erstatten. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch Zulieferer, wenn ZWILLING ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt oder wenn ZWILLING im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.
- (3) Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich.
- (4) Die Rechte des Käufers gem. § 7 dieser VKB und die gesetzlichen Rechte von ZWILLING, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

§ 4 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

- (1) Die Lieferung erfolgt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, FCA (Incoterms 2020) Werk Solingen, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist ZWILLING berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- (2) Teillieferungen sind zulässig, soweit diese für den Käufer zumutbar sind, insbesondere wenn die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Käufer

dadurch kein erheblicher Mehraufwand oder keine erheblichen zusätzlichen Kosten entstehen. Jede Teillieferung kann gesondert in Rechnung gestellt werden. Bei Sonderanfertigungen behält sich ZWILLING eine Mehr- oder Minderbelieferung bis höchstens 10 % der Bestellmenge vor.

(3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit Auslieferung am Warenausgang Werk Solingen an den Spediteur oder eine sonstige Transportperson auf den Käufer über. Dies gilt auch für den Fall, dass ZWILLING gemäß § 4 Abs. 1 oder aufgrund einer Sondervereinbarung die Versandkosten übernimmt, sowie für Teillieferungen.

Beim Versandkauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

(4) Der Käufer gerät in Annahmeverzug, wenn er die Ware nicht mit Ablauf der verbindlichen Lieferfrist oder an dem verbindlichen Liefertermin annimmt. Im Falle einer unverbindlichen Lieferfrist oder eines unverbindlichen Liefertermins kann ZWILLING dem Käufer mitteilen, dass die Ware bereitsteht; nimmt der Käufer die Ware nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige an, gerät er in Annahmeverzug.

Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so ist ZWILLING berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Als pauschale Entschädigung für Lagerkosten kann ZWILLING 0,1 % des Rechnungsbetrags für die gelagerte Ware pro Kalendertag der Lagerung, maximal jedoch 1 % pro Kalendermonat berechnen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

Der Nachweis eines höheren Schadens und gesetzliche Ansprüche von ZWILLING (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass ZWILLING überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Für Lieferungen innerhalb Deutschlands und nach Österreich verstehen sich die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise FCA (Incoterms 2020) Werk Solingen zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer und zzgl. Verpackung, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. Im Falle der Versendung der Ware durch ZWILLING berechnet ZWILLING bei einem Netto Bestellwert unter 500 € Versandkosten für Verpackung, Fracht und Versandspesen eine Lieferpauschale in Höhe von 30 € sowie Versicherungskosten in Höhe von 1 ‰ des Netto-Bestellwertes berechnet.

(2) Für Lieferungen außerhalb Deutschlands und Österreich verstehen sich die angegebenen Preise FCA (Incoterms 2020) Werk Solingen zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer und zzgl. Verpackung, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

(3) Bei Bestellungen mit einem Nettobestellwert unter 500 € innerhalb der EU und einem Nettobestellwert unter 1.000 € außerhalb der EU wird dem Käufer eine Lieferpauschale von 50 € in Rechnung gestellt.

(4) Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bankgebühren sind vom Käufer zu tragen. Ist der Lastschriftinzug vereinbart (SEPA-Firmenlastschrift) ist der Käufer einverstanden, dass zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs die grundsätzlich 14-tägige Frist für die Information vor Einzug einer fälligen Zahlung bis auf maximal einen Tag vor Belastung verkürzt werden kann. ZWILLING ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt ZWILLING wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.

(5) Bei Überschreiten der Zahlungsfrist kommt der Käufer ohne weitere Mahnung in Verzug. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Rechnungsbetrags auf dem von ZWILLING angegebenen Konto. Bei Zahlungsverzug kann ZWILLING Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt ZWILLING vorbehalten. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

(6) Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers gemäß § 7 dieser VKB unberührt.

(7) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch von ZWILLING auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so ist ZWILLING nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unverwertbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann ZWILLING den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen seitens ZWILLING aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich ZWILLING das Eigentum an den verkauften Waren vor.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat ZWILLING unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die im Eigentum von ZWILLING gehörenden Waren erfolgen.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist ZWILLING berechtigt nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; ZWILLING ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf ZWILLING diese Rechte nur geltend machen, wenn dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt wurde oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(4) Der Käufer ist bis auf Widerruf gem. unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei ZWILLING als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt ZWILLING Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe eines etwaigen Miteigentumsanteils von ZWILLING gem. vorstehendem Absatz zur Sicherheit an ZWILLING ab. ZWILLING nimmt die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben ZWILLING ermächtigt. ZWILLING verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ZWILLING gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und ZWILLING den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 3 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann ZWILLING verlangen, dass der Käufer ZWILLING die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist ZWILLING in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von ZWILLING um mehr als 10 %, wird ZWILLING auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach Wahl von ZWILLING freigeben.

§ 7 Mängelansprüche des Käufers

(1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) und die Rechte des Käufers aus gesondert abgegebenen Garantien insbesondere seitens des Herstellers.

(2) Grundlage der Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von ZWILLING (insbesondere in Katalogen oder auf der ZWILLING Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB). Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder in seinem Auftrag insbes. in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware gehen dabei Äußerungen sonstiger Dritter vor.

(3) Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet ZWILLING eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Abs. 2 ergibt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter übernimmt ZWILLING insoweit keine Haftung.

(4) ZWILLING haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Käufers voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei zum Einbau oder sonstigen zur Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist ZWILLING hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb einer Woche ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von ZWILLING für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten").

(5) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann ZWILLING zunächst wählen, ob ZWILLING Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Ist die von ZWILLING gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Käufer unzumutbar, kann er sie ablehnen. Das Recht von ZWILLING, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(6) ZWILLING ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(7) Der Käufer hat ZWILLING die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer ZWILLING die mangelhafte Sache auf Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Käufer jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Deinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn ZWILLING ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren; Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten") bleiben unberührt.

(8) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten tragen bzw. erstattet ZWILLING nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen VKB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann ZWILLING vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Käufer wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

(9) In dringenden Fällen, z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von ZWILLING Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist ZWILLING unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn ZWILLING berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

(10) Wenn eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende, angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(11) Ansprüche des Käufers auf Aufwendungsersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327u BGB). Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln der Ware nur nach Maßgabe nachfolgender §§ 8 und 9.

§ 8 Sonstige Haftung

(1) Soweit sich aus diesen VKB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet ZWILLING bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haftet ZWILLING – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet ZWILLING, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden ZWILLING nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn ZWILLING die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 9 Vertriebsbeschränkungen

(1) Der Käufer wird die Ware nicht aktiv in Gebiete oder an Kundengruppen verkaufen, die ZWILLING sich selbst vorbehalten oder bis zu fünf Abnehmern exklusiv zugewiesen hat. Eine aktuelle Liste der entsprechend vorbehaltenen Gebiete ist unter folgendem Link einsehbar (<https://www.zwilling.com/distributors.html>).

(2) Der Käufer ist verpflichtet die in Absatz 1 vereinbarte Vertriebsbeschränkung auch seinen Direktkunden vertraglich aufzuerlegen.

(3) Es ist dem Käufer untersagt die Ware über Online Marktplätze zu vertreiben. Der Vertrieb über das Internet bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Höhere Gewalt

(1) ZWILLING haftet nicht in Fällen Höherer Gewalt. Hierunter fallen alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie Ereignisse, die – soweit sie vorhersehbar gewesen wären – außerhalb der Einflussphäre der Parteien liegen. Dazu zählen insbesondere, aber nicht abschließend folgende Ereignisse: Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Sturmfluten, Orkan und Taifun sowie andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Blitzschlag, Lawinen- und Erdbeben, Feuer, Seuchen, Pandemien, Epidemien und infektiöse Krankheiten (soweit eine solche von der WHO oder einem Ministerium ausgerufen wurde oder durch das Robert-Koch-Institut ein Gefahrenniveau von mindestens »mäßig« festgelegt wurde), Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Aufruhr, Revolution, Militär- oder Zivilputsch, Aufstand, Blockaden, Behörden und Regierungsanordnungen, Streiks, Aussperrung.

(2) Tritt ein solches Ereignis Höherer Gewalt ein, so ist der davon betroffene Vertragspartner verpflichtet, den anderen Vertragspartner unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis in Textform über den Eintritt des Ereignisses und die Folgen seiner Leistungsbeeinträchtigung zu informieren.

(3) ZWILLING ist in diesem Fall berechtigt, seine Liefertermine und -fristen je nach Umfang und Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt und seiner Folgen zu verlängern, ohne dass dem Käufer ein Rücktrittsrecht vom Vertrag oder ein Schadensersatzanspruch zu gewährt ist. Für den Zeitraum der berechtigten Verlängerung der Liefertermine und -fristen gerät der Verkäufer nicht in Verzug.

(4) Beide Parteien sind verpflichtet, alles in ihrer Macht stehende und Zumutbare zur Schadensminderung zu unternehmen.

(5) Soweit die Unterbrechung durch ein Ereignis Höherer Gewalt länger als zwei Monate andauert, ist der Verkäufer zur gänzlichen oder teilweisen Kündigung des Vertrages berechtigt, ohne dass der Käufer daraus Ersatzansprüche ableiten kann.

§ 11 Corona Klausel

Wird ZWILLING in der Erfüllung seiner vertraglichen Leistung durch Auswirkungen, die direkt oder indirekt im konkreten Zusammenhang mit dem Corona-Virus (Covid 19) oder einer Mutation stehen, behindert, gilt Folgendes:

(1) Eine Behinderung in der Leistungsausführung besteht insbesondere dann, wenn durch das Auftreten des Corona-Virus oder einer Mutation hiervon Quarantänemaßnahmen über den Betrieb oder einen nicht unerheblichen Teil des Betriebs von ZWILLING verhängt werden, behördlich angeordnete Betriebsschließungen, Ausgangssperren, Reiseverbote oder Auslands-Rückkehr-Gebote ausgesprochen werden, erforderliches Material oder Dienstleistung aus dem Ausland aufgrund behördlich angeordneter Einreisesperren nicht zur Verfügung steht oder Lieferketten durch behördliche Maßnahmen unterbrochen sind, ein nicht unbeträchtlicher Teil der ZWILLING Mitarbeiter sich aufgrund einer Infektion mit dem Corona-Virus oder einer Mutation hiervon in Quarantäne befinden.

(2) In diesem Fall ist ZWILLING verpflichtet, den Käufer unverzüglich über den Eintritt der Behinderung und seine Auswirkungen in Textform zu informieren.

(3) ZWILLING ist in diesem Fall berechtigt, ihre Liefertermine und -fristen je nach Umfang und Dauer der Behinderung und ihrer Folgen zu verlängern, ohne dass dem Käufer ein Rücktrittsrecht vom Vertrag zusteht oder ein Schadensersatzanspruch zu gewährt ist. ZWILLING gerät durch die Verlängerung ihrer Liefertermine und -fristen nicht in Verzug.

(4) Beide Parteien sind verpflichtet, alles in ihrer Macht stehende und Zumutbare zur Schadensminderung zu unternehmen.

(5) Soweit die Unterbrechung durch die Behinderung länger als zwei Monate andauert, ist ZWILLING zur gänzlichen oder teilweisen Kündigung des Vertrages berechtigt, ohne dass der Käufer daraus Ersatzansprüche ableiten kann.

(6) Bei einem dem CoVid 19 Virus vergleichbaren Virus gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend.

§ 12 Verjährung

(1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

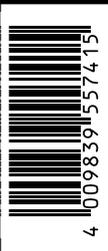
(2) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. § 8 Abs. 2 S. 1 und S. 2 (a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 13 Rechtswahl, Gerichtsstand und Abtretung von Ansprüchen

(1) Für diese VKB und die Vertragsbeziehung zwischen ZWILLING und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Käufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten das Landgericht Köln. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. ZWILLING ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen VKB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

(3) Der Käufer darf die ihm obliegenden Rechte und Pflichten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ZWILLING ganz oder teilweise abtreten. ZWILLING ist die Abtretung der ihr obliegenden Rechte und Pflichten, insbesondere an verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG, erlaubt.



ZWILLING J.A. Henckels Deutschland GmbH
Grünewalder Straße 14-22 · 42657 Solingen · Germany · www.zwilling.com



No. 600202 · 03/2024 · 2.1 · © 2024 ZWILLING J.A. Henckels Deutschland GmbH